

Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Geltendmachung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten (Kostenersatzsatzung Grundstückszufahrten)

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Ziff. 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 66) i. V. m. §§ 8, 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in der Sitzung am 08.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Aufwandes für Grundstückszufahrten

- (1) Der Aufwand und die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ist der Gemeinde in der tatsächlich geleisteten Höhe von dem Ersatzpflichtigen zu ersetzen. Der Kreis der Ersatzpflichtigen bestimmt sich nach § 2 dieser Satzung.
- (2) In dem Fall, in dem eine Überfahrt über den Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert wird, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen Geh- oder Radweg entspricht, sind der Gemeinde die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 2

Ersatzpflichtiger

- (1) Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 7 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 6 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Schwielowsee entsprechend.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Miteigentümer nur mit ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwielowsee, den 08.11.2006

Gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Gez.: H. Hüller
stellv. Vorsitzender der
Gemeindevertretung
der Gemeinde Schwielowsee

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Geltendmachung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten (Kostenersatzsatzung Grundstückszufahrten) wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 09.11.2006

Gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee